

Amtliche Bekanntmachung

2019

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. Juli 2019

Nr. 41

Inhalt

Seite

Satzung für den Zugang zu dem Teilstudiengang Philosophie/ Ethik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	179
---	-----

Satzung für den Zugang zu dem Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 29. Juli 2019

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 Abs. 2 des KIT-Gesetzes (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94), § 2 Abs. 8 der Rahmenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 (GBl. S. 417, 419) hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 15. Juli 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung regelt den Zugang zu dem Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
 - für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**
 - für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**beim KIT eingegangen sein.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS,
 2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
 3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/ der Bewerberin darüber, ob sie/er in dem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien oder dem Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
 3. für Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung,

4. ein Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 sowie
5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die Immatrikulation in den Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Teilstudiengangs Philosophie/Ethik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien abschließt.

In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4 Zugangskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Zugangsentscheidung setzt die KIT-Fakultät eine Zugangskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals besteht. Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangskommission führt den Vorsitz.
- (2) Die Zugangskommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien sind:

1. ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss in dem Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien oder einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Universität oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile von zwei Fachwissenschaften, Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein. Der lehramtsbezogene Bachelorabschluss kann sich dabei auch auf ein anderes Lehramt beziehen, ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien sind nachzuholen.

In Ausnahmefällen kann ein fachbezogener Bachelorabschluss, sofern dieser

- a) lehramtsbezogene Elemente nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 enthält und
- b) maximal Studienleistungen im Umfang von insgesamt höchstens 50 Leistungspunkten eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs fehlen,

als ausreichend anerkannt und unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.

2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen:

- a) Leistungen in theoretischer Philosophie im Umfang von 20 Leistungspunkten,
- b) Leistungen in praktischer Philosophie im Umfang von 20 Leistungspunkten,
- c) Leistungen in Logik und Argumentationstheorie im Umfang von 10 Leistungspunkten;

sind die unter a) – c) genannten Mindestkenntnisse und Mindestleistungen im Umfang von maximal 30 LP nicht erfüllt, kann die/der Bewerber/in im Einzelfall trotzdem unter der Auflage zugelassen werden, dass sie/er die unter fehlenden Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des dritten Semesters des Masterstudiengangs erfolgreich absolviert. Die Erfüllung der Auflage ist spätestens zur Rückmeldung in das vierte Fachsemester nachzuweisen. Etwaige Auflagen werden von der Zugangs- und Auswahlkommission festgesetzt und dem/der Bewerber/in im Rahmen der Zulassung mitgeteilt;

- 3. dass im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien oder im Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht;
 - 4. für Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT sowie
 - 5. das Latinum oder Graecum.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zugangskommission des Teilstudiengangs im Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Immatrikulationsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangskommission.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - c) im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, dem Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG),
 - d) die/der Bewerber/in nicht für zwei Teilstudiengänge des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien zugelassen werden kann.

Im Fall des § 3 Abs. 3 kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusage und eine Immatrikulation erfolgt nicht. Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangskommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangskommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (3) Erfüllt die/der Bewerber/in die Zugangsvoraussetzungen nicht und/oder kann sie/er nicht immatrikuliert werden, wird ihr/ihm das Ergebnis des Zugangsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Über den Ablauf des Zugangsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Karlsruhe, 29. Juli 2019

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)